



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2017/2018 – Ausgegeben am 14.12.2017 – 4. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

21. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Gemäß § 13 AVG wird festgelegt, dass Anträge auf Zulassung und Registrierungen zu Studien von **StudienwerberInnen** ausschließlich online über das Portal [u:space](http://uspace.univie.ac.at) (<http://uspace.univie.ac.at>) eingebracht werden müssen.

In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von **Studierenden** nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG die allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2018/19 und das Sommersemester 2019 wie folgt festgelegt:

1.) Festlegung der allgemeinen/besonderen Zulassungsfristen:

Wintersemester 2018/19:

Beginn der allgemeinen/besonderen
Zulassungsfrist

Montag, 2. Juli 2018

Ende der allgemeinen/besonderen
Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG

Mittwoch, 5. September 2018

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der
allgemeinen Zulassungsfrist und endet
gemäß § 61 Abs. 2 UG am

Freitag, 30. November 2018

Sommersemester 2019:

Beginn der allgemeinen/besonderen
Zulassungsfrist Montag, 7. Jänner 2019

Ende der allgemeinen/besonderen
Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG Dienstag, 5. Februar 2019

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der
allgemeinen Zulassungsfrist und endet
gemäß § 61 Abs. 2 UG am Dienstag, 30. April 2019

2.) Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG):

a.) Die Zulassung zum **PhD Programme Finance** für das Studienjahr 2018/19 läuft bereits und endet am Mittwoch, 31. Jänner 2018:

PhD-Programme Finance (§ 63a Abs. 7 UG)
Fristen und Verfahren für die Bewerbung zur Vienna Graduate School of Finance (VGSF) werden von der Doktoratsstudienprogrammleitung auf ihrer Website bekannt gegeben. Das Antragverfahren erfolgt über die Wirtschaftsuniversität Wien.

b.) Für die Zulassung zum **PhD-Programme Economics** für das Studienjahr 2018/19 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 1. Februar 2018 und endet am Montag, 30. April 2018:

PhD-Programme Economics (§ 63a Abs. 7 UG)
Fristen und Verfahren für die Bewerbung zur Vienna Graduate School of Economics (VSGE) werden von der Doktoratsstudienprogrammleitung auf ihrer Website bekannt gegeben.

c.) Für die Zulassung zu **folgenden PhD-Programmen** für das Wintersemester 2018/19 beginnt die Zulassungsfrist am Dienstag, 15. Mai 2018 und endet am Freitag, 29. Juni 2018; für das Sommersemester 2019 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 15. Oktober 2018 und endet am Freitag, 14. Dezember 2018:

PhD-Programme Logistics and Operations Management (§ 63a Abs. 7 UG)
PhD-Programme Management (§ 63a Abs. 7 UG)
PhD-Programme Statistics and Operations Research (§ 63a Abs. 7 UG)

d.) Für die Zulassung zu **folgenden Masterstudien** für das Studienjahr 2018/19 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 1. März 2018 und endet am Montag, 30. April 2018:

Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
Masterstudium Psychologie (§ 71d UG)
Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
und alle weiteren Master-, Doktorats- und PhD-Studien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 1, 7 oder 8 UG festgelegt wird.

e.) Für die Zulassung zum **Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics)** werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsverfahren der Comenius Universität Bratislava

herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 iVm § 63a Abs. 8 UG). Jene StudienwerberInnen, die im gemeinsamen Auswahlverfahren ausgewählt werden, haben die Zulassung an der Universität Wien bis längstens zum Ende der Nachfrist des entsprechenden Semesters abzuschließen.

f.) Die Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für das **Bachelor- und Masterstudium Psychologie** vom 25.2.2016 wird hinsichtlich der Fristen wie folgt angepasst:

Für die Zulassung zu folgendem Studium beginnt die Zulassungsfrist für das Studienjahr 2018/19 am Dienstag, 3. April 2018 und endet am Montag, 16. Juli 2018:

Bachelorstudium Psychologie (§ 71d UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 16. Juli 2018

Die Frist für die tatsächliche Zulassung der ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. des Sommersemesters 2019.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 erfolgreich durchlaufen haben, entspricht im Wintersemester der Nachfrist, im Sommersemester 2019 der allgemeinen Zulassungsfrist.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. des Sommersemesters 2019.

g.) Die Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die **Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)** vom 25.2.2016 wird hinsichtlich der Fristen wie folgt angepasst:

Für die Zulassung zu folgendem Studium beginnt die Zulassungsfrist für das Studienjahr 2018/19 am Dienstag, 3. April 2018 und endet am Montag, 16. Juli 2018:

Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 16. Juli 2018

Frist für die Absolvierung der ersten Verfahrensstufe: Dienstag, 31. Juli 2018

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 erfolgreich durchlaufen haben, entspricht im Wintersemester der Nachfrist, im Sommersemester 2019 der allgemeinen Zulassungsfrist.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. des Sommersemesters 2019.

h.) Für die Zulassung zum **Bachelorstudium Sportwissenschaft und dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium** beginnt die Zulassungsfrist für das Wintersemester 2018/19 am Dienstag, 3. April 2018 und endet am Montag, 16. Juli 2018, für das Sommersemester 2019 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 7. Jänner 2019 und endet am Dienstag, 5. Februar 2019:

Bachelorstudium Sportwissenschaft (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 16. Juli 2018 für das Wintersemester 2018/19 bzw. Dienstag, 5. Februar 2019 für das Sommersemester 2019

3.) Festlegung von Registrierungsfristen für Studien gemäß § 71c UG

Die Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren gemäß § 71c vom 25.2.2016 wird hinsichtlich der Fristen wie folgt angepasst:

a.) Für die Zulassung zu unten genannten **Studien im Bereich der Wirtschaft und Informatik** beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2018/19 am Dienstag, 3. April 2018 und endet am Dienstag, 15. Mai 2018:

Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71c UG)

Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71c UG)

Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71c UG)

Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik (§ 71c UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Dienstag, 15. Mai 2018

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Dienstag, 22. Mai 2018

Frist für die Absolvierung der ersten Verfahrensstufe: Freitag, 1. Juni 2018

Die Frist für die tatsächliche Zulassung der ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für das Studienjahr 2018/19 entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. des Sommersemesters 2019.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 erfolgreich durchlaufen haben, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. des Sommersemesters 2019.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 ausgenommen sind, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. des Sommersemesters 2019.

b.) Für die Zulassung zu **folgenden Bachelorstudien** (gemäß § 71c UG) beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2018/19 am Dienstag, 3. April 2018 und endet am Montag, 16. Juli 2018:

Bachelorstudium Biologie (§ 71c UG)

Bachelorstudium Ernährungswissenschaft (§ 71c UG)

Bachelorstudium Pharmazie (§ 71c UG)

Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71c UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 16. Juli 2018

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Dienstag, 24. Juli 2018

Frist für die Absolvierung der ersten Verfahrensstufe: Dienstag, 31. Juli 2018

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 erfolgreich durchlaufen haben, entspricht im Wintersemester 2018/19 der Nachfrist, im Sommersemester 2019 der allgemeinen Zulassungsfrist.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 ausgenommen sind, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. Sommersemesters 2019.

Die Frist für die tatsächliche Zulassung der ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht für das Studienjahr 2018/19 der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2018/19 bzw. Sommersemesters 2019.

Die Vizerektorin:

Schnabl